

## **Satzung**

### **Montessori Pädagogik Förderkreis Ulm/Neu-Ulm e.V.<sup>1</sup>**

#### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen  
„Montessori-Pädagogik-Förderkreis Ulm/Neu-Ulm e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Ulm/Donau.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein will das Recht des Kindes auf Bildung achten und im Sinne der Montessori-Pädagogik verwirklichen helfen. Für diesen Zweck will er insbesondere:
  - 1.1 die Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Prinzipien der Montessori-Pädagogik und deren Verwirklichung in Form von Einzelvorträgen, Kursen, Broschüren informieren; dabei arbeitet er auch mit den öffentlichen Bildungseinrichtungen der Region zusammen
  - 1.2 bei der praktischen Durchsetzung und der theoretischen Weiterentwicklung der von Maria Montessori entworfenen Bildungsprinzipien helfen
  - 1.3 die Gründung und Erhaltung von vorschulischen, schulischen und außerschulischen Einrichtungen unterstützen, die eine Arbeit im Sinne der Montessori-Pädagogik fördern
  - 1.4 Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Montessori-Organisationen und -Einrichtungen fördern
  - 1.5 die in den Ziffern 1.1 bis 1.4 umschriebenen Ziele in selbstgetragenen Einrichtungen verwirklichen
2. Der Verein verfolgt diesen Zweck auf der Grundlage des Bekenntnisses aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und vertritt in diesem Rahmen den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
3. Der Verein bekennt sich zur sozialen Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger und tritt rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen

---

<sup>1</sup> Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anteile, Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen oder Mitgliedsbeiträge zurück.

### **§ 4 Entlohnung für Vereinstätigkeiten**

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Der Ersatz von Aufwendungen nach § 670 BGB kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Ersatz wird nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

#### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.1 Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen nach der Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und fördern.
- 1.2 Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszwecks verpflichten, ohne ordentliche Mitglieder des Vereins werden zu wollen. Fördermitglieder können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen, aktives Wahlrecht besteht nicht.
- 1.3 Die Beantragung einer Mitgliedschaft erfolgt in Textform.

- 1.4 Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Aufsichtsrat. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- 1.5 Details regelt die Mitgliederordnung.

## **2. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 2.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 2.2 Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von vier Wochen zum 31.07. und zum 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand.
- 2.3 Ausschluss
  - 2.3.1 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrats durch Streichung von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist. Mit der zweiten Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen und dem Mitglied eine angemessene Frist zu setzen, nach deren Ablauf die Streichung erfolgt, wenn die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Für die Mahnungen gilt die Textform. Eine gesonderte Mitteilung über die Streichung findet nicht statt. Mahnungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.
  - 2.3.2 Ein Mitglied kann, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, die Grundsätze des Vereins beharrlich missachtet oder gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs durch Beschluss des Aufsichtsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied verfassungsfeindliche, politisch extreme, rassistische, fremdenfeindliche oder die Freiheit des Einzelnen missachtende politische oder religiöse Gruppierungen unterstützt oder dort Mitglied ist bzw. solche Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins kundtut.
  - 2.3.3 Vor der Beschlussfassung nach Nr. 2.3.2 ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Aufsichtsrat zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Aufsichtsratssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in Textform an die dem Verein zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse mitzuteilen. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.
  - 2.3.4 Ab dem Beschluss des Aufsichtsrats über den Ausschluss ruhen die Mitgliederrechte und -pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds so, wie wenn es schon ausgeschieden wäre.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags sowie von Umlagen und Gebühren verpflichtet. Näheres regelt die Mitgliederordnung. Die Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt und in der Mitgliederordnung niedergelegt. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge, Umlagen und Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat und
- c) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

### **1. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht Aufsichtsrat oder Vorstand zuständig sind,
- b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- c) Bestellung der Rechnungsprüfer nach § 12,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie über die Mitgliederordnung,
- e) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen/Gebühren,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins,
- i) Entscheidung über Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Willenserklärungen, sofern dies gesetzlich oder nach dieser Satzung erforderlich ist,
- j) Entscheidung über die Beteiligung des Vereins an Gesellschaften,
- k) Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplanes.

- 1.2 In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **2. Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie hat stets außerhalb der im Freistaat Bayern und im Land Baden-Württemberg amtlich festgelegten Schulferien stattzufinden.
- 2.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen. Einzuladen sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Frist wird durch die für den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg amtlich festgelegten Schulferien gehemmt.
- 2.3 Ist Gegenstand der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung, muss die Einladung die Satzungsänderung mit Begründung enthalten.
- 2.4 Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.
- 2.5 Anträge von Mitgliedern, über welche die Mitgliederversammlung entscheiden soll, können bis zwei Wochen vor jeder Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden.
- 2.6 Anträge auf Satzungsänderung von Mitgliedern müssen die Satzungsänderung mit Begründung enthalten. Ordnungs- und fristgemäße Anträge der Mitglieder auf Satzungsänderung müssen vom Vorstand unverzüglich an die Mitglieder weitergeleitet werden. Für die Form der Weiterleitung und den Zugang gelten die Regelungen der Nrn. 2.2 bis 2.4 entsprechend.

## **3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 3.1 Die Mitgliederversammlung wird von einem Aufsichtsratsmitglied geleitet. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- 3.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- 3.3 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für maximal ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 3.4 Bei Satzungsänderungen ist abweichend von § 11 Nr. 1 e) eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 3.5 Über Beschlüsse und Satzungsänderungen, welche durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung gefasst wurden, kann frühestens nach

Ablauf von drei Jahren erneut mit der erforderlichen Mehrheit abgestimmt werden. Vor Ablauf dieser Frist bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, um einen Beschluss bzw. eine Satzungsänderung zu ändern.

#### **4. Wahl des Aufsichtsrats**

- 4.1 Bei der Wahl des Aufsichtsrats hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind, die das Mitglied alle abgeben kann, aber nicht muss. Dies gilt für ein in Vollmacht ausgeübtes Stimmrecht entsprechend.
- 4.2 Eine Stimmhäufung, also die Abgabe mehrerer Stimmen durch ein Mitglied auf einen Kandidaten, ist unzulässig.
- 4.3 Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, sofern dies aufgrund der Anzahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder notwendig ist. Ergibt sich auch hier Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- 4.4 Wählbar sind nur Personen, die sich zuvor schriftlich für eine Position im Aufsichtsrat beworben haben. Aus der Bewerbung sollen die Eignung sowie die Motivation des Kandidaten hervorgehen. Die Bewerbung muss bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zur Vorbereitung der Versammlung eingereicht werden. Der Vorstand muss den Mitgliedern die Bewerbung spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform bekanntgeben. Für den Zugang gelten die Regelungen in § 8 Nr. 2.4 entsprechend.

#### **5. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 5.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
  - a) das Vereinsinteresse es erfordert,
  - b) mindestens zwei Vorstände dies beschließen,
  - c) der Aufsichtsrat dies mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschließt,
  - d) der Aufsichtsrat die Freistellung oder Abberufung mindestens eines Vorstandsmitglieds veranlasst hat oder
  - e) mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangt.
- 5.2 Die Regelungen in § 8 Nrn. 2. bis 3. gelten entsprechend.

## **§ 9 Aufsichtsrat**

### **1. Zusammensetzung, Verfahren**

- 1.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die mehrheitlich ordentliches Mitglied des Vereins sein müssen.
- 1.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder dessen Einrichtungen oder zu Gesellschaften stehen, an denen der Verein beteiligt ist. Ferner dürfen die Mitglieder des Aufsichtsrats weder mit dem Verein oder dessen Einrichtungen noch mit dessen Gesellschaften ein Miet- oder Pachtverhältnis eingehen oder Elternbeiratsmitglied oder Vorstand sein.
- 1.3 Der Aufsichtsrat wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 1.4 Nach Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrats bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- 1.5 Die Wiederwahl ist zulässig.
- 1.6 Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Aufsichtsrats einzeln oder insgesamt abberufen. Im ersten Fall wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger bis zum Ende der laufenden Amtszeit, im zweiten Fall wählt die Mitgliederversammlung den gesamten Aufsichtsrat neu.
- 1.7 Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, wählt der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in welcher ein Nachfolger bis zum Ende der laufenden Amtszeit gewählt wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 1.8 Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. Bei dem Vollzug von Beschlüssen des Aufsichtsrats wird dieser von seinem Sprecher oder von dessen Stellvertreter je einzeln vertreten.
- 1.9 Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden. Die Sitzungen werden vom Sprecher oder seinem Stellvertreter in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag an die letzte bekannte Adresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt.
- 1.10 Eine Sitzung des Aufsichtsrats muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Sprecher verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen entsprochen, sind die Aufsichtsratsmitglieder, die die Einberufung des Aufsichtsrats verlangt haben berechtigt, selbst eine Sitzung des Aufsichtsrats einzuberufen.
- 1.11 Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Aufsichtsrats zu verständigen. Der Aufsichtsrat kann beschließen, den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands von der Teilnahme an der Sitzung auszuschließen.

- 1.12 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Sprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Aufsichtsratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Aufsichtsratsmitglieder den Sitzungsleiter.
- 1.13 Der Aufsichtsrat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 1.14 Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, telefonisch oder in Textform gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

## **2. Aufgaben des Aufsichtsrats**

### 2.1 Aufgaben des Aufsichtsrats sind:

- a) Bestimmung der Anzahl der Vorstände,
- b) Beratung, Kontrolle und Begleitung des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
- c) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstands,
- d) Entscheidung über Rechtsgeschäfte des Vorstands gemäß § 10 Nr. 2.2 ,
- e) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Abschluss und Beendigung von deren Dienstverträgen und Festlegung von deren Gehältern,
- f) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden,
- g) Leitung der Mitgliederversammlung,
- h) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage grundlegend beeinflussen,
- i) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über die Entwicklung der pädagogischen Einrichtungen,
- j) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern im Fall des Beitragsverzugs gemäß § 5 Nr. 2.3.1,
- l) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach Anhörung gemäß § 5 Nr. 2.3.2.

### 2.2 Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft. Er ist nicht befugt dem Vorstand Weisungen zu erteilen.



## **§ 10 Vorstand**

### **1. Zusammensetzung, Verfahren**

- 1.1 Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus mindestens zwei, höchstens drei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.
- 1.2 Kandidaten für einen Vorstandsposten müssen sich beim Aufsichtsrat schriftlich bewerben. Aus der Bewerbung soll die fachliche und persönliche Eignung sowie die Motivation des Kandidaten hervorgehen.
- 1.3 Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet im Verlauf einer Amtszeit ein Mitglied des Vorstands aus, erfolgt eine unverzügliche Nachbestellung durch den Aufsichtsrat.
- 1.4 Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.
- 1.5 Die Wiederbestellung ist zulässig. Im Fall der Wiederbestellung verlängert sich die Amtszeit um weitere fünf Jahre.
- 1.6 Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung, welche vom Aufsichtsrat festgelegt wird.
- 1.7 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf. Die Geschäftsordnung regelt auch die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

### **2. Aufgaben, Kompetenzen**

- 2.1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- 2.2 Rechtsgeschäfte zur Aufnahme von Darlehen von mehr als 30.000,00 EUR im Einzelfall bzw. von mehr als 100.000,00 EUR im Geschäftsjahr insgesamt sowie zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich Vorverträgen sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung (vorherige Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung) des Aufsichtsrats hierzu schriftlich erteilt ist.
- 2.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrats fallen. Insbesondere ist er für die konzeptionelle Weiterentwicklung und deren Umsetzung innerhalb der Einrichtungen des Vereins im Sinne des Vereinszwecks verpflichtet.
- 2.4 Bei vereinspolitischen Aussagen und Handlungen hat er sich an den Grundsatzaussagen der Mitgliederversammlung zu orientieren.
- 2.5 Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Vereins und seiner Einrichtungen.
- 2.6 Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat vierteljährlich einen Rechenschaftsbericht und die zwischenzeitlich gefassten Beschlüsse vor.

- 2.7 Der Vorstand ist darüber hinaus gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat zur uneingeschränkten Information verpflichtet.
- 2.8 Bei allen wesentlichen Angelegenheiten ist der Vorstand verpflichtet, die Meinung des Aufsichtsrats einzuholen.
- 2.9 Im Übrigen hat der Vorstand folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Aufstellung eines Wirtschafts- und Investitionsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
  - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

## **§ 11 Allgemeine Verfahrensregeln für die Organe des Vereins**

1. Soweit nicht abweichend geregelt, gelten folgende allgemeine Verfahrensregeln für alle Organe des Vereins:
  - a) Über die Versammlungen/Sitzungen und die Beschlüsse jedes Organs des Vereins muss ein Protokoll geführt werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungs-/Sitzungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied des jeweiligen Organs bestimmt werden. Das Protokoll muss vom Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben sein. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des jeweiligen Organs innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung/Sitzung in Textform zur Verfügung gestellt.
  - b) Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung, die Person des Versammlungs-/Sitzungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder des Organs, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
  - c) Über Beschlüsse ist ein gesondertes Beschlussbuch zu führen.
  - d) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich abzustimmen. Bei der Wahl des Aufsichtsrats wird schriftlich abgestimmt.
  - e) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - f) Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet, gelten also als nicht vertretene Stimmen.
  - g) Die Sitzungen der Organe des Vereins sind nicht öffentlich.

- h) Der Versammlungs-/Sitzungsleiter kann nach freiem Ermessen Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens sowie eines Internet-Auftritts beschließt das jeweilige Organ.

## **§ 12 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung hat zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden jeweils auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins erfolgen.
2. Erscheinen weniger als drei Viertel der ordentlichen Mitglieder, so wird eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins einberufen, die mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entscheidet.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Der Vermögensanfall ist durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.